



Richtlinie

zur Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde Tacherting an Familien zum Erwerb von Wohneigentum im Gemeindegebiet Tacherting (Gemeinderatsbeschluss 26.01.12)

Präambel

Die Gemeinde Tacherting erlässt u. a.

- zum Entgegenwirken der überall spürbaren Folgen der demographischen Entwicklung,
- zur besseren und dauerhaften Auslastung der geschaffenen Infrastrukturen (Kindergärten, Schulen, Bücherei u. a.) und
- zur Festigung der Ortsbindung von Tachertinger Einwohnern und gleichzeitig zur Schaffung eines Ansiedlungsanreizes für neue Einwohner

folgende Richtlinie zur Förderung eigen genutzten Wohnungseigentums.

Allgemeines

Die Gemeinde Tacherting fördert den Erwerb von Wohneigentum im Gemeindegebiet Tacherting mit Zuschüssen (aus den im jeweiligen Haushalt für die Förderung bereitgestellten Mitteln), sofern die hierfür nachgewiesenen Kosten mindestens 50.000 €. Die Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel i. S. von § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Dem Erwerb i. S. dieser Richtlinie gleichgestellt sind Schenkungen und Erbfälle, bei denen der Beschenkte oder der Erbe Eigentümer von dann einer selbst genutzten Immobilie wird.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb eines eigen genutzten Familienheimes. Das zu fördernde Objekt muss ab Bezugsfertigkeit für einen Zeitraum von 10 Jahren vom Erwerber und dessen Kind/Kindern als Hauptwohnsitz genutzt werden. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit rechnet der Tag der Anmeldung zuschussrelevanter Personen bei der Meldebehörde Tacherting.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Ehepaare, Alleinerziehende und eheähnliche Gemeinschaften.

3. Höhe des Zuschusses

3.1 Der Zuschuss beträgt für jedes Kind, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, **35,00 €/qm** Wohnfläche; maximal für 100 m² Wohnfläche.

3.2 Sollte innerhalb von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit nach Ziffer 1. dieser Richtlinie eine Änderung der Fördervoraussetzung eintreten (Geburt eines Kindes/Familienzuwachs), so kann eine weitere Förderung i. S. dieser Richtlinie gewährt werden.

3.3 Ausschluss

Die Zuschussregelung nach Ziffer 3.1 kann für jedes Kind nur einmal in Anspruch genommen werden.

4. Rückforderung

Die Gemeinde ist berechtigt, die Bewilligung zu widerrufen, wenn der Zuschussnehmer innerhalb des Zehnjahreszeitraumes (Ziff. 1)

- gegen die Richtlinien des Programms bzw. gegen Auflagen der Bewilligung verstößt,
- das geförderte Objekt vollständig vermietet oder verkauft wird,
- das geförderte Objekt nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt, oder
- die Auszahlungsvoraussetzungen nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Bewilligung erfüllt.

Der Widerruf kann rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintritts des Widerrufsgrundes erfolgen. Mit Widerruf wird der Zuschuss mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig und ist ab dem Zeitpunkt des Widerrufgrundes in Höhe von 6 v. H. pro Jahr zu verzinsen

5. Vorzeitige Ablösung

5.1 Der Zuschussnehmer kann den gewährten Zuschuss jederzeit zurückerzahlen. Die Bindungen nach diesen Richtlinien erlöschen mit dem Tag der Rückzahlung.

5.2 Wird das geförderte Objekt aus einem Grund wieder verkauft, den der Zuschussnehmer nicht zu vertreten hat, kann die Rückzahlung nach Nr. 5.1 entsprechend dem Zeitraum, in dem der Zuschussnehmer und seine Familie in dem geförderten Objekt gewohnt haben, gemindert werden. Die Entscheidung über eine Minderung fällt die Gemeinde auf Antrag des Zuschussnehmers.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Der Zuschuss ist mindestens 3 Monate nach Anmeldung bei der Meldebehörde Tacherting, bzw. im Fall der Ziffer 3.2. einen Monat nach Änderung der Familienverhältnisse bei der Gemeinde Tacherting, schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen (z. B. Geburtsurkunde) beizufügen. Die Gemeinde prüft, ob die Fördervoraussetzungen erfüllt und ausreichende Mittel vorhanden sind und entscheidet abschließend schriftlich über den Antrag.

6.2 Auflagen

In der Bewilligung können Auflagen und Bedingungen für die Zuschussgewährung festgelegt werden.

6.3 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, bzw. mit Nachweis der Kosten im Schenkungs- und Erbfall.

7. Vermeidung von Doppelbegünstigungen

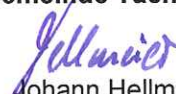
Diese Richtlinien sind nicht anzuwenden für Grunderwerbsvorgänge, die unter Anwendung des früheren „Tachertinger Einheimischen-Modells“ beurkundet und vollzogen wurden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Tacherting, den 27. Januar 2012

Gemeinde Tacherting


Johann Hellmeier
Erster Bürgermeister